

Ein Service der Vorarlberger Nachrichten und der



VORARLBERGER RECHTSANWÄLTE

Zwingender Führerscheinentzug

ENTZUG Ein Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen führt zu einem zwingenden Führerscheinentzug für mindestens 6 Monate. Der Verwaltungsgerichtshof führt in einer jüngeren Entscheidung aus, dass dies auch für einen Fahrzeuglenker gilt, der die Autobahn nicht gegen die Fahrtrichtung befährt, sondern lediglich sein Fahrzeug einige Meter gegen die Fahrtrichtung zurücksetzt. Zum Entzug des Führerscheins kommen auch noch empfindliche Verwaltungsstrafen.



Der Regierungswechsel, der uns bevorsteht, wird im neuen Jahr eine Reihe von Änderungen in der Gesetzgebung bringen. Dadurch wird in weiterer Folge natürlich auch eine Änderung der Rechtsprechung zu erwarten sein. Weiterhin werden die Vorarlberger Rechtsanwälte Sie regelmäßig informieren. Wir werden darüber hinaus auch im neuen Jahr entschieden für ihre Rechte eintreten. Die Vorarlberger Rechtsanwälte wünschen allen Lesern schöne Feiertage und das Beste für das neue Jahr.

Dr. Birgitt Breinbauer, Präsidentin der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Auswirkung auf das Testament

AUFHEBUNG Durch die letzte Erbrechtsnovelle ist klargestellt, dass eine letztwillige Verfügung, die zugunsten des Ehepartners, des eingetragenen Partners oder des Lebensgefährten errichtet wurde, durch die rechtskräftige Scheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (unabhängig vom Verschulden) automatisch aufgehoben wird. Soll die letztwillige Verfügung zugunsten des geschiedenen Partners aufrecht bleiben, ist dies im Testament ausdrücklich festzuhalten.

Pistensicherungspflichten

Pistenhalter haftet für atypische Gefahren.

HAFTUNG Bei Wintersportunfällen in einem organisierten Skiraum ist vorab zu klären, ob sich der Unfall in einem zu sichernden Bereich und innerhalb der Betriebszeit eines Skigebietes ereignet hat. Die Betriebszeit endet in der Regel mit der letzten Kontrollfahrt.

Abfahrten außerhalb der Betriebszeiten, deren Ursache im längeren Aufenthalt in Skihütten liegen, geben immer wieder Anlass zu Rechtsstreitigkeiten. Wird die Hütte vom Liftunternehmer betrieben, hat dieser die Sicherung der Piste bis zum Betriebsschluss der Gastronomie zu gewährleisten. Ansonsten hat der Hüttenbetreiber jedenfalls dafür zu sorgen, dass die Gäste gefahrlos abfahren können.

Zu sichernder Bereich

Zu sichern ist die Piste und auch ein Bereich von ca. zwei bis drei Metern über den Pistenrand hinaus. Das Ausmaß der Sicherungsvorkehrungen richtet sich nach der Art der Gefahrenquelle. Künstlich geschaffene Hindernisse und Gefahrenquellen sind zu entfernen oder so kenntlich zu machen, dass sie auch für einen vernünftigen Durchschnittsfahrer bei schlechten Sichtverhältnissen keine besondere Gefahr bilden. Man spricht hier von atypischen Gefah-



Eine vollkommene Verkehrssicherung ist weder auf Skipisten noch sonst wo zu erreichen.



„Auch auf gesicherten Pisten gilt Eigenverantwortung der Wintersportler.“

Dr. Stefan Müller
RA in Bludenz

ren. Atypische Gefahren sind aber nur solche Hindernisse, die der Skifahrer nicht ohne Weiteres erkennen kann, oder solche, die er trotz Erkennbarkeit nicht vermeiden kann.

Sturzraum

Atypische Gefahren sind z. B. Betonsockel, Liftstützen, sehr steile Böschung – die horizontal zu Wegen abfallen, Kurvenbereich einer Skipiste mit anschließend sehr steil abfallendem Gelände, Skipisten die nur auf wenige Meter an abbrechenden Felsen verlaufen, Schneelanzen, Schneekanonen, Stützen von Fang-

zäunen usw. Die Pistensicherungspflicht bedeutet nicht, dass der Skifahrer vor jeder möglichen Gefahr geschützt werden muss. Eine vollkommene Verkehrssicherung ist weder auf Skipisten, noch sonst wo zu erreichen. So muss kein besonders gesicherter Sturzraum eingerichtet werden für einen Skifahrer der zu schnell fährt und unkontrolliert über den Pistenrand hinausgerät. Selbstverständlich ist der Pistenbenützer auch vor alpinen Gefahren wie Lawinen, Steinschlag oder Ähnlichem zu schützen. Gegebenenfalls ist die Piste zu sperren.

Typischen Gefahren wie weit hin sichtbare Hinweistafeln, Gegenstände, die mehr als drei bis vier Meter vom Pistenrand entfernt sind, Fangnetze oder Ähnliches müssen nicht gesondert geschützt werden.

Einhaltung der FIS-Regeln

Grundsätzlich ist auch von der Eigenverantwortung der Pistenbenützer auszugehen und, dass diese die FIS-Regeln einhalten. Dies bedeutet, die Geschwindigkeit muss dem Fahrkönnen angepasst und es muss kontrolliert und auf Sicht gefahren werden. Die Verkehrssicherungspflicht des Pistenhalters darf jedenfalls nach der Judikatur nicht überspannt werden.

REIN RECHTLICH

Verwertbare Blutprobe für Alkotest

BLUTABNAHME Ein Fahrzeuglenker wird bei einem Verkehrsunfall verletzt, und zur ärztlichen Versorgung ins Spital eingeliefert.

Dort erfolgt eine zur Diagnose notwendige Blutabnahme. Kann das abgenommene Blut auch zur Auswertung des Blutalkohols verwendet werden, obwohl keine ausdrückliche Zustimmung des Fahrzeuglenkers vorliegt?

Der Verwaltungsgerichtshof kam zum Ergebnis, dass eine Blutabnahme, die zur Heilbehandlung im Spital erfolgte, nicht gesetzwidrig erlangt ist. Sie stellt keine unzulässige Verletzung der körperlichen Integrität dar, und fällt auch nicht unter das Verbot des Zwangs zur Selbstbeschuldigung.

Die aus der Auswertung gewonnene Erkenntnis der Verwaltungsbehörde, der Fahrzeuglenker habe ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt, ist demnach nicht rechtswidrig.

ERSCHEINUNGSTERMIN

Nächster Termin der Sonderseite ist am 25. Jänner 2020. Anzeigenberatung: Wolfgang Obermüller, Tel. 05572 501-115, E-Mail: wolfgang.obermueller@russmedia.com, www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at

IHRE SPEZIALISTEN IN SACHEN RECHT: VORARLBERGER RECHTSANWÄLTE STELLEN SICH VOR